

# Grenzüberschreitendes Homeoffice

IFA iZm WKD, 1.2.2023

MMag. Melanie Raab, LL.B. (WU)



## Homeoffice als Betriebsstätte?

### Übersicht

---

- ▶ Betriebsstätten-Tatbestand
- ▶ Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung
- ▶ Rechtsprechung des VwGH
- ▶ Beispielfälle in der Praxis
- ▶ Blick über die Grenzen
- ▶ Weitere Herausforderungen



## Homeoffice als Betriebsstätte?

### Betriebsstätten-Tatbestand / Ansicht des BMF

- ▶ Begründung einer „festen örtlichen Anlage oder Einrichtung“
  - ▶ Nutzung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Laptops oder Mobiltelefons zur Arbeitsausübung
  - ▶ Ausübung des Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes
  - ▶ Gewisse Verfügungsmacht des Arbeitgebers über die Anlage oder Einrichtung
  
- ▶ EAS-Anfragebeantwortungen / VPR 2021 (Rz 259 ff)
  - ▶ Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Art 5 Abs 1 OECD-MA
  - ▶ “Faktische Verfügungsmacht” bei ausreichender Dauerhaftigkeit
  - ▶ Vergleich des Anteils der Homeoffice-Tage zu Gesamtarbeitszeit
    - ▶ <25%: bloß gelegentliche Nutzung (EAS 3323)
    - ▶ >50%: nicht mehr bloß gelegentliche Nutzung (EAS 3415, EAS 2966)
    - ▶ 25-50%: keine Aussage; Umstände des Einzelfalles relevant
  - ▶ Nichtvorliegen von bloß vorbereitenden Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten iSd Art 5 Abs 4 OECD-MA

## Homeoffice als Betriebsstätte?

### Rechtsprechung des VwGH

- ▶ VwGH 22.6.2022, Ro 2020/13/0004-7
  - ▶ Sachverhalt: Steuerpflichtige (ungarische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Ungarn, die in Österreich als Übersetzerin und Dolmetscherin tätig war) wollte eine Betriebsstätte durch Nutzung eines Schreibtisches (inkl Büroinfrastruktur) bei einem lokalen Auftraggeber begründen
  - ▶ Streitpunkt: Vorliegen einer Verfügungsmacht über eine feste Geschäftseinrichtung
  - ▶ Möglichkeit der Mitbenutzung eines Schreibtisches in Büroräumlichkeiten eines anderen Steuerpflichtigen ist nicht ausreichend für die Begründung einer Betriebsstätte
  - ▶ Verneinung der Verfügungsmacht über eine feste Geschäftseinrichtung
  - ▶ Auswirkung auf Homeoffice-Betriebsstätte?
    - ▶ Kann die Nutzung eines Raumes in der privaten Wohnung eines Arbeitnehmers eine Betriebsstätte des Arbeitgebers (feste Geschäftseinrichtung) begründen?
    - ▶ Liegt eine „faktische Verfügungsmacht“ oder eine „effektive Nutzungsmacht“ des Arbeitgebers über private Räumlichkeiten vor?

## Homeoffice als Betriebsstätte?

### Beispielfälle in der Praxis

- ▶ Angestellte übt Routineaufgaben im Bereich des Rechnungswesens in Österreich in ihrer Privatwohnung für in Deutschland ansässige Kapitalverwaltungs-gesellschaft einer internationalen Investmentfonds-Gruppe aus
  - ▶ Hilfstätigkeit gemäß Art 5 Abs 4 DBA DE-AT
  - ▶ Erbringung der Tätigkeit nicht für Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, sondern für ein anderes Unternehmen (OECD-MK Art 5 Z 61, EAS 2689)
  - ▶ Keine konzernale Betrachtung anzustellen, dh unerheblich, ob es sich um unabhängiges Fremdunternehmen oder verbundenes Konzernunternehmen handelt (EAS 3432)
  
- ▶ Mitarbeiter arbeitet 1 Tag pro Woche im Büro in Deutschland (Arbeitgeber), 2 Tage im Büro der österreichischen Tochtergesellschaft und 2 Tage in Österreich in seiner Privatwohnung
  - ▶ Homeoffice-Nutzung noch gelegentlich?
  - ▶ Anwendbarkeit der VwGH-Rechtsprechung (VwGH 22.6.2022, Ro 2020/13/0004-7)?
  - ▶ Tätigkeit im Büro (shared desk) vs Homeoffice → unterschiedliche Beurteilung?

## Homeoffice als Betriebsstätte?

### Beispielfälle in der Praxis

- ▶ Mitarbeiter arbeitet zu 100% im Homeoffice für im Ausland ansässige Gesellschaft
  - ▶ Homeoffice-Nutzung > 50% → nicht mehr bloß gelegentliche Nutzung
  - ▶ Kein Außenauftritt, keine (physischen) Kundenbesprechungen, keine Verwendung der inländischen (Privat-)Adresse, keine Kostenerstattung durch Arbeitgeber
  - ▶ Befristete Homeoffice-Nutzung für 1 Jahr
  
- ▶ Mitarbeiter arbeitet laut Homeoffice-Policy zu 40%, dh 2 Tage pro Woche, im Homeoffice für im Ausland ansässige Gesellschaft
  - ▶ Krankheitsfall in der Familie und daher 3 Monate zu 100% im Homeoffice tätig
  - ▶ Homeoffice-Nutzung noch gelegentlich?

## Homeoffice als Betriebsstätte?

### Beispielfälle in der Praxis

- ▶ Deutsche Werkstudentin arbeitet geringfügig für in Deutschland ansässige Gesellschaft während ihres Auslandssemesters in Österreich
  - ▶ 25/50%-Grenze relevant?
  - ▶ Ausnahme für vorbereitende Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten iSd Art 5 Abs 4 DBA DE-AT
  
- ▶ Workation einer im Ausland beschäftigten Teilzeitmitarbeiterin in einer Ferienwohnung in Österreich (20 Arbeitstage innerhalb von 12 Monaten)
  - ▶ 25/50%-Grenze relevant?

## Homeoffice als Betriebsstätte?

### Blick über die Grenzen

- ▶ Steuerliche Beurteilung von Homeoffice-Betriebsstätten in den Nachbarländern
  - ▶ Begründung einer Betriebsstätte durch Homeoffice möglich
  - ▶ Unterschiedliche Kriterien
    - ▶ Sichtbarkeit am lokalen Markt
    - ▶ Relevanz der Kostentragung
    - ▶ Wunsch Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Land	Home Office BS	Relevanz
Österreich 	ja 	High 
Deutschland 	ja 	Low 
Schweiz 	ja 	Low 
Italien 	ja 	Low 
Slowenien 	ja 	Med 
Ungarn 	ja 	Low 
Slowakei 	ja 	Med 
Tschechien 	ja 	Med 

## Homeoffice als Betriebsstätte?

### Weitere Herausforderungen

---

#### ▶ Vertreterbetriebsstätte

- ▶ Lokaler Mitarbeiter verfügt über rechtliche oder faktische Handlungsvollmacht
- ▶ Prüfung der kumulativen Erfüllung folgender Tatbestandsmerkmale
  - ▶ Die (natürliche oder juristische) Person ist im Quellenstaat für ein Unternehmen tätig,
  - ▶ Besitzt die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen,
  - ▶ Übt diese Vollmacht dort gewöhnlich aus,
  - ▶ Ist weder Makler noch Kommissionär noch ein anderer unabhängiger Vertreter, und
  - ▶ Übt nicht ausschließlich vorbereitende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten aus.

#### ▶ Ort der Geschäftsleitung

- ▶ Tätigkeit eines Geschäftsführers in einem anderen Staat im Homeoffice
- ▶ Dokumentation der lokalen Präsenz und Tätigkeit sinnvoll
- ▶ Wegzug im Sitzstaat der Gesellschaft

## Homeoffice als Betriebsstätte?

### Weitere Herausforderungen

---

#### ▶ Unterschiedliche Begriffsdefinitionen

- ▶ Ertragsteuer
- ▶ Umsatzsteuer
- ▶ Lohnsteuer
- ▶ Kommunalsteuer

#### ▶ Registrierung für Lohnsteuer / Sozialversicherung

- ▶ Nachfrage durch lokale Finanzverwaltung wegen Begründung einer ertragsteuerlichen Betriebsstätte

#### ▶ Umsatzsteuerliche Betriebsstätte

- ▶ Feste Niederlassung - fixed establishment

#### ▶ Hoher Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber und Finanzverwaltung

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit!**

MMag. Melanie Raab, LL.B. (WU)  
Senior Manager  
International Tax and Transaction Services  
+43 1 211 70 5559  
melanie.raab@at.ey.com

